



Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn

Nr. 16, 2026

Veröffentlicht am: 13. 02. 2026

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters am 13.09.2026

Gemäß §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

1. In der Stadt Gifhorn finden am allgemeinen Kommunalwahltag, **dem 13.09.2026**, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr folgende Wahlen statt:

- Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters,
- Wahl des Kreistages des Landkreises Gifhorn,
- Wahl des Rates der Stadt Gifhorn,
- Wahlen der Ortsräte Gamsen, Kästorf, Neubokel, Wilsche und Winkel.

2. Eine eventuelle Stichwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters findet am **27.09.2026**, ebenfalls in der Zeit vom 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

3. Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Gem. §§ 46 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 21 Abs. 4 NKWG ergeben sich folgende zu wählende (Orts-)Ratsmitglieder sowie Höchstzahlen der Bewerberinnen oder Bewerber je Wahlvorschlag:

	Zu wählende Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Stadt Gifhorn	40	17
Ortsrat Gamsen	9	14
Ortsrat Kästorf	7	12
Ortsrat Neubokel	5	10

Ortsrat Wilsche	7	12
Ortsrat Winkel	5	10

4. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist für die Wahl des Stadtrates gem. § 7 NKWG, durch Ratsbeschluss vom 15.12.2025, in drei in der Anlage dargestellte Wahlbereiche eingeteilt.

Wahlbereich I

Nördlicher Bereich der Kernstadt einschließlich der Bromer Straße und den Wahlbezirken 101 bis 109 und 202 bis 204.

Grenzverlauf zwischen Wahlbereich I und Wahlbereich II:
Südwestliche Begrenzung des Wahlbezirks 103 und die südlichen Begrenzungen der Wahlbezirke 101, 102, 106, 203 und 204.

Der Wahlbereich II

Südlicher Bereich der Kernstadt einschließlich der Ortschaft Winkel, bestehend aus den Wahlbezirken 205 bis 209 und 301 bis 309.

Wahlbereich III

Die Ortschaften Gamsen, Kästorf, Neubokel, Wilsche sowie die BGS-Siedlung bestehend aus den Wahlbezirken 401 bis 409 und 110.

Grenzverlauf zwischen Wahlbereich I und Wahlbereich III:
Entlang der B188, die nördliche Begrenzung der Wahlbezirke 103 und 104 mit Bromer Straße.

Für die Ortsratswahlen bildet jede Ortschaft ein eigenes Wahlgebiet und besteht aus einem Wahlbereich. Die Abgrenzung der Ortschaften ist ebenfalls der in der Anlage beige-fügten Karte zu entnehmen.

5. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können gem. § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Wahlvorschläge zur Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters dürfen gem. § 45 d Abs. 2 NKWG auch von Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereicht werden, wenn diese nicht wahlberechtigt sind. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Die vorgeschlagene Person muss nicht selbst in der Stadt Gifhorn wahlberechtigt sein (§ 45 d Abs. 2 i.V.m. § 21 NKWG).

Wahlvorschläge für die (Orts-)Ratswahlen dürfen gem. § 21 Abs. 4 NKWG mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Da das Wahlgebiet für die Wahl des Rates der Stadt Gifhorn in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist, gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem der drei Wahlbereiche.

Die Höchstzahlen der gem. § 21 Abs. 4 NKWG auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen oder Bewerber, ist der Tabelle unter Ziffer 2 dieser Bekanntmachung zu entnehmen. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten

Der Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 NKWG bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Gebiet der Stadt Gifhorn zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der Einzelbewerberin bzw. dem Einzelbewerber selbst unterschrieben sein.

6. Unterstützungsunterschriften

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 NKWG (sofern keine Befreiung vom Erfordernis der Unterschriften gegeben ist (vgl. 6.2)) von mindestens der folgenden Anzahl an Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

	erforderliche Unterschriften
Wahl einer Bürgermeisterin/ eines Bürgermeisters	200
Rat der Stadt Gifhorn	30
Ortsrat Gamsen	20
Ortsrat Kästorf	20
Ortsrat Neubokel	10
Ortsrat Wilsche	20
Ortsrat Winkel	10

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

6.2 Von der Beibringung der zusätzlichen Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG (i.V.m. § 45 d Abs. 4 NKWG) folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Für die Wahl des Rates der Stadt Gifhorn sowie für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Unabhängige Liste Gifhorn (ULG)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen (ÖDP)

Für alle Ortsratswahlen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

Für die Wahl des Ortsrates Gamsen zusätzlich:

- Unabhängige Liste Gifhorn (ULG)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Für die Wahlen der Ortsräte Kästorf, Neubokel und Winkel zusätzlich:

- Unabhängige Liste Gifhorn (ULG)

7. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahlen einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters, zum Rat der Stadt Gifhorn und der Ortsratswahlen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 55. Tag vor der Wahl, **dem 20.07.2026, 18:00 Uhr**, beim Gemeindevahllleiter der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, schriftlich einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass eventuelle Mängel noch rechtzeitig vor Fristablauf behoben werden können. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge sind ungültig und werden nicht zugelassen.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen bei Einreichung den Vorschriften der §§ 21 ff NKWG und §§ 32 ff der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Erforderliche amtliche Vordrucke, insbesondere Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften, können bei der Gemeindevahllleitung, per E-Mail an wahlen@stadt-gifhorn.de oder telefonisch unter 05371/88-140, angefordert werden.

8. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 90. Tag vor der Wahl, **dem 15.06.2026**, beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Geschäftsstelle, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Dabei sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

Gifhorn, 13.02.2026

Johannes-Jürgen Laub
Gemeindevahllleiter

L.S.

Anlage

Auszug der Stadtkarte Gifhorn

